

Leitlinie zur Förderung von Baumpflanzungen „ 100 Bäume für Kirchheim“

Zur Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im Gemeindegebiet soll im Jahr 2020 erstmalig die Pflanzung von 100 Laubbäumen und Obstbäumen durch die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde unterstützt werden.

Die Zuwendung wird als Anteiliger Zuschuss für die Anschaffung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten, bei Obstbäumen (Hochstämme) höchstens 40 € je Baum und bei anderen Laubbäumen höchstens 200 € je Baum.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Förderprogramms umfasst das gesamte im Zusammenhang bebaute Gebiet der Gemeinde Kirchheim b. München.

2. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Leitfadens ist die Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität, sowie eine gute Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinde. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, zu einer ökologischen orientierten Siedlungsentwicklung beitragen und das Klima in der Gemeinde nachhaltig positiv beeinflussen.

3. Förderung von Baumpflanzungen

3.1 Förderfähig sind Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Obstbäumen.

Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang 14-16 cm, mit Wurzelballen (H 3xv 14-16) und für Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm

3.2 Der Baum muss im Regelfall einen durchwurzelbaren Bodenraum von mind. 12 m³ zur Verfügung stehen.

3.3 Die Bäume sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Baumpflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan realisiert werden müssen sind nicht förderfähig. Die gesetzlichen Grenzabstände sind zu beachten.

3.4 Die Zuwendung wird als Anteiliger Zuschuss für die Anschaffung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten.

Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:

bei Obstbäumen (Hochstämme)	40 € je Baum
bei anderen Laubbäumen	200 € je Baum

Gefördert wird maximal ein Baum pro Antragsteller, über Ausnahmen hiervon entscheidet der Fördergeber.

Da der Fördertopf beschränkt ist, erfolgt eine prozentuale Aufteilung der Fördergelder anhand der eingegangenen Anträge. Anträge sind für das Folgejahr spätestens bis 15.12.2019 abzugeben. Eine Beurteilung und Zusage von Fördergeldern erfolgt in der Regel bis zum 15.02. des Förderjahres. Maßnahmen können nach Abgabe des Förderantrags frühzeitig begonnen werden, ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber nicht.

4. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften, Siedlergemeinschaften, bzw., -vereine (Beschluss der Versammlung muss vorliegen), als auch von Mietern (Vollmacht des/der Grundstückseigentümers ist erforderlich).

Der Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Gemeinde Kirchheim b. München einzureichen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Die Ausführung der geförderten Maßnahme hat fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

5. Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Antragsteller der Gemeinde eine Originalrechnung zur Prüfung vorzulegen. Erst dann kann der Zuschuss ausbezahlt werden.

6. Pflichten , Verstöße

Die Antragsteller haben vor Beginn der Maßnahme die betroffenen Mieter auf die beabsichtigte Maßnahme hinzuweisen. Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf nicht erfolgen. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.

Die durchgeführte Maßnahme muss dauerhaft fachgerecht gepflegt werden und in einem verkehrssicheren Zustand bleiben.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre ab erfolgter Baumpflanzung. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.

Wird das Anwesen innerhalb von 15 Jahren nach Bewilligung der Förderung verkauft, ist die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuerstatten.

7. Sonstige Zuwendungsbedingungen

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht.

8. Einzelfallregelung

Im Einzelfall behält es sich die Gemeinde Kirchheim b. München vor, von dieser Förderrichtlinie abzuweichen bzw. auch bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen keine Zuwendung zu bewilligen.

Kirchheim, den 21.10.2019

gez. Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister